

Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen



Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Änderungen betreffen

- die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung (MB/KK 2009 Teil I und Teil II),
- die Krankentagegeld-Versicherung (MB/KT 2009 Teil I und Teil II),
- die Tarifbeschreibungen (Teil III) der Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung,
- den Basistarif (MB/BT 2009 und Tarif BT),
- den Standardtarif (MB/ST 2009 Teil I und Teil II),
- und den Notlagentarif (AVB/NLT 2013 und Tarif NLT).

Hintergrund:

- Das „Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen“, das bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, enthält eine Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes („VAG-Novelle“). Diese beinhaltet auch eine Neu-Strukturierung des VAG und führt zu einer Anpassung der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Verweise auf das VAG. Ferner wurde die bisher aufgrund des VAG erlassene Kalkulationsverordnung (KalV) aufgehoben und die neue Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) erlassen.
- Nach dem „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucher-schützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ kann bei Neugeschäft ab dem 01.10.2016 für Anzeigen oder Erklärungen (zum Beispiel Kündigung, Geltendmachung eines Optionsrechts), die gegenüber dem Versicherer abgegeben werden, in Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine strengere Form als die Textform (Brief, Fax, E-Mail) vereinbart werden. Wir haben die Versicherungsbedingungen auch für vor dem 01.10.2016 geschlossene Versicherungsverträge entsprechend angepasst.

Ein unabhängiger Treuhänder hat den Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugestimmt.

Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats, der auf diese Mitteilung folgt, wirksam.

Die Änderungen Ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen können Sie im Einzelnen den nachfolgenden Tabellen entnehmen. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen angegeben sind, bei denen sich Änderungen ergeben. Die Änderungen sind dabei durch Unterstreichung (für neue Texte) bzw. Durchstreichung (für entfallene Texte) kenntlich gemacht. Falls Sie erst kürzlich Vertragsunterlagen von uns erhalten haben, können diese Änderungen bereits in den Ihnen vorliegenden Versicherungsbedingungen enthalten sein.

Bitte nehmen Sie diese Beilage zu Ihren Vertragsunterlagen.

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung (Bedingungsteil MB/KK 2009 Teil I und Teil II)

Betroffene Stelle der AVB	Neue Fassung ab Januar 2017
§ 1 Teil I Absatz 6	(...) Eine Umwandlung des Versicherungsschutzes in den Notlagentarif nach § 12h 153 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG – siehe Anhang) ist ebenfalls ausgeschlossen.
§ 1 Teil II Absatz 2	(...) Ein entsprechender Antrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Auslandsreise schriftlich in Textform zu stellen.
§ 8 Teil I Absatz 6	(...) Solange der Versicherungsvertrag ruht, gilt die versicherte Person als im Notlagentarif nach § 12h 153 VAG (siehe Anhang) versichert. (...) In den Fällen der Sätze 7 und 8 ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person so zu stellen, wie der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor der Versicherung im Notlagentarif nach § 12h 153 VAG (siehe Anhang) stand, abgesehen von den während der Ruhezeit verbrauchten Anteilen der Alterungsrückstellung. (...)
§ 13 Teil I Absatz 8	Bei Kündigung einer Krankheitskostenvollversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrags (§ 195 Abs. 1 VVG – siehe Anhang) kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherer die kalkulierte Alterungsrückstellung der versicherten Person in Höhe des nach dem 31. Dezember 2008 ab Beginn der Versicherung im jeweiligen Tarif aufgebauten Übertragungswerts nach Maßgabe von § 12 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG (siehe Anhang) auf deren neuen Versicherer überträgt. (...)
§ 15 Teil II Absatz 1	Die Fortsetzung der Versicherung nach einem anderen Tarif des Versicherers, in dem die versicherte Person versicherungsfähig ist, kann schriftlich in Textform beantragt werden.
§ 16	Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Textform vereinbart ist

2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (Bedingungsteil MB/KT 2009 Teil I und Teil II)

Betroffene Stelle der AVB	Neue Fassung ab Januar 2017
§ 1 Teil II Absatz 2	Die nachfolgende Regelung des § 1 bezieht sich nur auf Tarife, deren Beiträge geschlechtsabhängig erhoben werden (sogenannte Bisex-Tarife; Vertragsabschluss vor dem 21. Dezember 2012): Bei Reisen ins europäische Ausland ist Versicherungsschutz gegen Beitragszuschlag möglich. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig schriftlich in Textform vor Beginn des Auslandsaufenthaltes zu stellen.
§ 16	Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Textform vereinbart ist .

3. Tarife der Krankheitskosten- und Krankentagegeldversicherung

Betroffene Stelle der AVB	Neue Fassung ab Januar 2017
Tarif K: KomfortKlasse und Tarif E: EinstiegsKlasse	5. Option auf Umstellung des Versicherungsschutzes (...) der Antrag auf Umstellung muss vor Beginn des sechsten Versicherungsjahres* schriftlich in Textform beim Versicherer vorliegen. (...) * Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Das zweite und jedes weitere Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Tarif 25	4. Ende der Versicherung (...) 4.2 Die Fortsetzung der Versicherung nach anderen Tarifen der Krankheitskosten-Vollversicherung des Versicherers unter Anrechnung der zurückgelegten Versicherungszeit auf die Wartezeiten der anderen Tarife sowie unter Verzicht auf eine erneute Gesundheitsprüfung kann innerhalb von sechs Monaten rückwirkend zum Ende der Versicherung nach Tarif 25 schriftlich in Textform beantragt werden. (...)
Tarif BJunior, KJunior	4. Optionsrecht (...) Will der Versicherungsnehmer von seinem Optionsrecht Gebrauch machen, muss die Umstellung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beendigung des Tarifs BJunior bzw. KJunior schriftlich in Textform beantragt werden. (...)
Tarif FlexiPro:	1. Option für in der Krankheitskosten-Vollversicherung versicherte Personen (...) 1.3 Will der Versicherungsnehmer von seinem Optionsrecht Gebrauch machen, muss die Umstellung vor dem 1. Januar des Umstellungsjahres schriftlich in Textform beim Versicherer beantragt werden. (...) 2. Option für in der GKV versicherte Personen (...) 2.3 Will der Versicherungsnehmer von seinem Optionsrecht Gebrauch machen, muss die Umstellung (...) beim Versicherer schriftlich in Textform beantragt werden. (...) 2.4 (...) Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung nach Tarif FlexiPro für die betroffene versicherte Person schriftlich in Textform kündigen, (...)
Tarif KTplus	3. Leistungsanpassung (...) Die Leistungsanpassung gilt als vom Versicherungsnehmer angenommen, wenn er sie nicht spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsdatum schriftlich in Textform abgelehnt hat.

4. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Basistarif (MB/BT 2009 und Tarif BT)

Betroffene Stelle der AVB	Neue Fassung ab Januar 2017
§ 1 Absatz 8	Der Versicherungsnehmer hat unter den Voraussetzungen und mit den Rechtsfolgen der §§ 204 Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), 13 Abs. 1a Kalkulationsverordnung (KalV) 2 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) – siehe Anhang – das Recht, für sich oder für die in seinem Vertrag versicherten Personen den Wechsel in einen anderen Tarif mit gleichartigem Versicherungsschutz zu verlangen. Im neuen Tarif können Risikozuschläge, die während der Dauer der Versicherung im Basistarif nicht erhoben werden, aktiviert werden. Ein Wechsel in den Notlagentarif nach § 12h 153 § 12h 153 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG – siehe Anhang) ist ausgeschlossen.
§ 8 Absatz 3	(...) Solange der Versicherungsvertrag ruht, gilt die versicherte Person als im Notlagentarif nach § 12h 153 § 12h 153 VAG (siehe Anhang) versichert. (...) In den Fällen der Sätze 7 und 8 ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person so zu stellen, wie der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor der Versicherung im Notlagentarif nach § 12h 153 § 12h 153 VAG (siehe Anhang) stand, abgesehen von den während der Ruhezeit verbrauchten Anteilen der Alterungsrückstellung. (...)
§ 13 Absatz 7	Bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses und gleichzeitigem Abschluss eines neuen, der Pflicht zur Versicherung genügenden Vertrages kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherer die kalkulierte Alterungsrückstellung der versicherten Person in Höhe des nach dem 1. Januar 2009 aufgebauten Übertragungswertes nach Maßgabe von § 12 146 § 12 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG (siehe Anhang) auf deren neuen Versicherer überträgt.
§ 16	Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Textform vereinbart ist.
§ 18 Absatz 3	Ändern sich die leistungsbezogenen Vorschriften des SGB V, ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen des Basistarifs mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsschutzes, nach den Vorgaben des insoweit beliebigen (§ 12 Abs. 4b 158 Abs. 2 § 12 Abs. 4b 158 Abs. 2 VAG – siehe Anhang) Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., entsprechend anzupassen. (...)

5. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Standardtarif (Bedingungsteil MB/ST 2009 Teil I und Teil II)

Betroffene Stelle der AVB	Neue Fassung ab Januar 2017
§ 1 Nummer 1 Absatz 2	Aufnahme- und versicherungsfähig in Tarifstufe STN sind Personen, die bei Krankheit keinen Beihilfeanspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben und die über eine Vorversicherungszeit von mindestens 10 Jahren in einem substitutiven Versicherungsschutz § 12 Abs. 1 VAG nach § 146 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz, (VAG, s. Anhang) verfügen, wenn sie (...)
§ 1 Nummer 1 Absatz 3	Aufnahme- und versicherungsfähig in Tarifstufe STB sind Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben sowie deren im Sinne der Beihilfenvorschriften des Bundes oder eines Bundeslandes berücksichtigungsfähige Angehörige, wenn sie über eine Vorversicherungszeit von mindestens 10 Jahren in einem substitutiven Versicherungsschutz (§ 12 146 § 12 146 Abs. 1 VAG, s. Anhang) verfügen und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfüllen. Außerdem sind in Tarifstufe STB Personen aufnahme- und versicherungsfähig, die über eine Vorversicherungszeit von mindestens 10 Jahren in einem substitutiven Versicherungsschutz (§ 12 146 § 12 146 Abs. 1 VAG, s. Anhang) verfügen und vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften beziehen und deren jährliches Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV, s. Anhang) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V (s. Anhang) nicht übersteigt;(...)
§ 1 Absatz 6	(...) Eine Umwandlung des Versicherungsschutzes in den Notlagentarif nach § 12h 153 § 12h 153 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG – s. Anhang) ist ausgeschlossen.
§ 8 Absatz 6	(...) Solange der Versicherungsvertrag ruht, gilt die versicherte Person als im Notlagentarif nach § 12h 153 § 12h 153 VAG (siehe Anhang) versichert. Es gelten insoweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Notlagentarif (AVB/NLT) in der jeweils geltenden Fassung. (...) In den Fällen der Sätze 7 und 8 ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person so zu stellen, wie der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor der Versicherung im Notlagentarif nach § 12h 153 § 12h 153 VAG (siehe Anhang) stand, abgesehen von den während der Ruhezeit verbrauchten Anteilen der Alterungsrückstellung. (...)
§ 16	Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Textform vereinbart ist.

6. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Notlagentarif (AVB/NLT 2013 und Tarif NLT)

Betroffene Stelle der AVB	Neue Fassung ab Januar 2017
§ 1 Absatz 3	Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, späteren schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Bedingungsteil AVB/NLT 2013, Tarif NLT) sowie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 12h § 153 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG – Anhang).
§ 8a Absatz 1	(...) Für die für den Versicherten zu zahlenden Prämien wird im Notlagentarif die Alterungsrückstellung gemäß § 12h § 153 Abs. 2 S. 6 VAG (Anhang) in der Weise angerechnet, dass bis zu 25 Prozent der monatlichen Prämie durch Entnahme aus der Alterungsrückstellung geleistet werden.
§ 13 Absatz 8	Bei Kündigung des Versicherungsverhältnisses und gleichzeitigem Abschluss eines neuen, der Pflicht zur Versicherung genügenden Vertrages kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherer die kalkulierte Alterungsrückstellung der versicherten Person in Höhe des nach dem 1. Januar 2009 aufgebauten Übertragungswertes nach Maßgabe von § 12 § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG (siehe Anhang) auf deren neuen Versicherer überträgt.
§ 16	Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform , sofern nicht ausdrücklich Textform vereinbart ist .

Stand: November 2016

Herausgeber: ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11, 81829 München